



Gemeinsam weniger zahlen

**Gemeinsam
weniger für
Strom zahlen!**

Mit etaurus-business

Der beste Strom-Tarif für Unternehmen.

Bis 1,5 GWh/Jahr.

1. Warum wir gemeinsam Geld sparen können

Der Energie-Wahnsinn

Ist das nicht absurd: Ein hoher Gaspreis macht auch die Wasserkraft teuer; je schneller und höher Energiepreise steigen, desto langsamer fallen sie; oder: für eingespeisten PV-Strom gibt's vom Energieunternehmen kaum Geld – dafür zahlt der Nachbar, der den Strom gut brauchen könnte, umso mehr!

Das Problem liegt weniger bei den heimischen Energiekonzernen, sondern eine Stufe höher: bei den internationalen Energiemärkten! Dort richtet sich der Preis immer am teuersten Energieträger und nicht nach „Angebot und Nachfrage“.

Es geht anders – und viel besser

Das muss nicht so bleiben! Denn seit Kurzem gibt es in Österreich die Möglichkeit, Energiegemeinschaften zu gründen. Damit besteht die Chance, alles ganz anders zu machen. Und viel besser!

Dafür steht etaurus

... und unsere Idee von der „Energiegemeinschaft“: Machen wir uns gemeinsam möglichst unabhängig von den internationalen Energie-Märkten. Schließen wir uns zu Energiegemeinschaften zusammen und nutzen wir den Strom, den wir „aus der Gemeinschaft für die Gemeinschaft“ produzieren – über die PV-Anlagen und Kleinwasserkraftwerke unserer Mitglieder. So können wir gemeinsam Kosten sparen – und uns alle als Stromproduzenten darüber hinaus noch fair (und besser als sonst) bezahlen. Davon haben alle etwas!

Das alles mit 100 % Ökostrom, größtenteils direkt aus der Nachbarschaft!



2 Die konkreten Zahlen zu *etaurus-business*

Strom aus der Energie-Gemeinschaft **netto 9,9 Cent / kWh**

Das ist jener Anteil an Energie (der Arbeitspreis), den Du direkt aus der Energiegemeinschaft beziehst. Also Strom, den unsere Mitglieder selber produzieren (etwa über ihre PV-Anlagen) und in die Gemeinschaft einspeisen. Das Gute dabei: Mit jeder von uns selbst erzeugten Kilowattstunde „Eigenstrom“ benötigen wir weniger „Fremdstrom“. Das macht uns unabhängiger von den Energiemärkten – und verschafft unseren Energiegemeinschaft-Mitgliedern einen Kostenvorteil!

Deine eingespeiste Energie **netto 6,6 Cent / kWh**

Mit Deinem von Dir eingespeisten Strom trägst Du dazu bei, dass die Energiegemeinschaft mit „eigenem Strom aus der Nachbarschaft“ versorgt werden kann. Weil selbst produzierte Energie immer günstiger als die zugekaufte ist, macht das unterm Strich den Strom für alle in der Gemeinschaft günstiger. Das ist unsere Grundidee und als „Einspeiser“ hilfst Du mit, sie erfolgreich zu verwirklichen! Dafür gibt's um deutlich mehr, als Energieversorgungsunternehmen bieten.

Service-Beitrag **netto 50 Euro pro Monat**

Unser gemeinsames Ziel ist es, den Strompreis für die Energiegemeinschaft so günstig als möglich zu machen – bei 100 % Versorgungssicherheit. Dafür gibt es einiges zu managen, organisieren und abzuwickeln. Dein Service-Beitrag hilft mit, die Aufwände dafür abzudecken. Die Verrechnung erfolgt ab 3 Niederlassungen in Österreich, unabhängig von der Anzahl der Zählpunkte.

3 Dein Strom ist regional und zu 100 % ökologisch

Im Jahresschnitt produziert die Energiegemeinschaft etwa 60 % ihres Gesamtbedarfs selber. Vor allem über die Photovoltaik-Anlagen und Kleinwasserkraftwerke unserer Mitglieder. Das ist zu 100 % erneuerbare Energie aus der Nachbarschaft!



4. Sprich mit uns darüber!

Es freut uns, wenn die Energiegemeinschaft Dein Interesse geweckt hat.

Strom zum großen Teil aus der Nachbarschaft, 100 % ökologisch, wesentlich unabhängiger von den internationalen Energiemärkten – das alles zu einem fairen Preis: Gerne nehmen wir uns persönlich Zeit für Dich, um Dir noch alle offenen Fragen zu beantworten.

Rufe uns dazu bitte einfach an oder maile uns.

etaurus
Gemeinsam weniger zahlen

Plainbachstraße 10
5101 Bergheim bei Salzburg

Telefon: +43 662 23 11 35
e-Mail: info@etaurus.at



Du hast noch Fragen?

Gerne! Dafür ist eine Gemeinschaft ja auch da, dass wir uns gegenseitig unterstützen. Du kannst uns anrufen oder ein E-Mail schreiben, ganz wie Du möchtest. Dann können wir Dir gleich konkret weiterhelfen!

Hotline: +43 662 2311 35

(MO-FR, 9.00 – 17.00 Uhr)

E-Mail: gemeinsam@etaurus.at

Allgemeine Geschäfts- bedingungen EG

1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

- (1) Die Taurus Energie GmbH (nachfolgend „ETAURUS“) wird mit der Erbringung der nachfolgend Vertragsgegenstand, Geltungsbereich in Ziff. 3 bezeichneten Leistungen, beauftragt. Die Leistungen zielen darauf ab, das Energieniveau des Auftraggebers nachhaltig zu verbessern.
- (2) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die vom Auftraggeber gewählte Energieart (Strom) und die vom Auftraggeber mitgeteilten Zählpunkte.
- (3) Der Auftrag Energiegemeinschaft wird sowohl mit privaten Personen, Unternehmen im weitesten Sinne sowie auch mit Gemeinden und Kommunen geschlossen.
- (4) Der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der ETAURUS bzw. eines entsprechenden Hinweises des Auftraggebers auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen nicht, dass die ETAURUS derartigen Bedingungen zustimmt.

2 Zustandekommen des Vertrags

Mit Übermittlung des unterzeichneten Auftragsformulars Energiegemeinschaft beauftragt der Auftraggeber ETAURUS als Dienstleister, die Teilnahme an Energiegemeinschaften im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers wahrzunehmen. Dieses Angebot kann die ETAURUS innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag zustande kommt.

3 Vertragsgegenständliche Leistungen der ETAURUS

- (1) ETAURUS versteht sich als Dienstleister und übernimmt für den Auftraggeber während der Laufzeit des vorliegenden Auftrages Energiegemeinschaft die Verwaltung der Teilnahme an Energiegemeinschaften im Namen und im Auftrag des Kunden.
- (2) Dies mit der Absicht, für den Auftraggeber möglichst viel regionale Energie aus

- Energiegemeinschaften zu verwerten.
- (3) Dabei führt ETAURUS im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers An- sowie Abmeldungen bei Energiegemeinschaften durch und bestätigt somit deren Rahmenbedingungen zur virtuellen Zuweisung und Abgeltung der bezogenen Energie. Der jeweils gültige Arbeitspreis wird durch die Energiegemeinschaft mitgeteilt.
 - (4) Es besteht für ETAURUS ein permanenter Datenaustausch mit dem Netzbetreiber, um vorab die Eingliederung in Energiegemeinschaften und folglich die Verbrauchsauswertung zu verarbeiten.
 - (5) Vorab jeglicher Änderung wird der Auftraggeber im Detail informiert und im Sinne des Auftraggebers bearbeitet, wenn nicht widersprochen wird.
 - (6) Der Auftrag bezieht sich auf die vom Auftraggeber mitgeteilten und beauftragten Zählpunkte.
 - (7) Der Auftraggeber beauftragt ETAURUS, die Verwaltung aller Finanzflüsse zwischen Energiegemeinschaften und dem Auftraggeber zu bündeln und im Namen des Auftraggebers abzurechnen. Wenn der Auftraggeber bei drei Energiegemeinschaften Mitglied ist, kann die jeweils bezogene Energie durch ETAURUS beim Auftraggeber gesamt eingehoben und getrennt an die Energiegemeinschaften verrechnet werden.

4 Mitwirken des Auftraggebers, Vollmacht

- (1) Der Auftraggeber unterstützt ETAURUS bei der Leistungserbringung, indem er unverzüglich nach Abschluss des Auftrags Energiegemeinschaft alle für die Leistung durch ETAURUS notwendigen Angaben zu seiner Energieversorgung zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber übermittelt ETAURUS unverzüglich insbesondere Energierechnungen und Netznutzungsverträge.
- (2) Der Auftraggeber informiert ETAURUS schriftlich oder in Textform über alle Veränderungen in Bezug auf die gem. Ziff. 4(1) übermittelten Unterlagen und Informationen unverzüglich, nachdem er von der Veränderung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Der Auftraggeber erteilt der ETAURUS Vollmacht, Vereinbarungen und Erklärungen, die ETAURUS für die Erfüllung des Auftrags Energiegemeinschaft für erforderlich erachtet, zu schließen, abzugeben, entgegenzunehmen, zu ändern, aufzuheben und zu kündigen. Im Rahmen der Vollmacht ist ETAURUS befugt, im Namen des Auftraggebers Energielieferverträge mit einer Laufzeit von maximal drei Jahren abzuschließen. Zu den Zwecken einer Laufzeitharmonisierung oder einer strategischen Mengenbündelung ist ETAURUS darüber hinaus

befugt, im Namen des Auftraggebers Energielieferverträge mit einer Laufzeit von drei Jahren zuzüglich einer etwaigen Restlaufzeit zum Ende eines Kalenderjahres abzuschließen.

5 Vertragslaufzeit und Kündigung des Auftrags; Erlöschen der Vollmacht

- (1) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer zwei wöchigen Frist gekündigt werden.
- (3) Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Die erteilte Vollmacht gilt bis auf Widerruf unbefristet.

6 Zahlung, Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen der ETAURUS kann der Auftraggeber nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7 Haftung

- (1) ETAURUS haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziff. 8.
 - (2) ETAURUS übernimmt keinerlei Gewähr für die Qualität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netznutzer gegen ETAURUS aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
 - (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - (4) Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe der ETAURUS.
 - (5) Es wird klargestellt, dass ETAURUS nicht für Leistungsstörungen aus dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Netzbetreiber haftet. ETAURUS ist insbesondere nicht für Schäden durch Nicht- oder Schlechtleistungen des Netzbetreibers verantwortlich.
- ## 8 Geheimhaltung und Datenschutz
- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung

- oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelte oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden (vertrauliche Informationen), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.
- (2) Die Vertragsparteien werden diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Sie werden diese vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen obliegenden Dienststätigkeiten benötigen. Die Vertragsparteien belehren Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichten diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur vorgenannten Umfang verpflichtet sind.
 - (3) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für vertrauliche Informationen einer Vertragspartei, die (I) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind oder (II) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei waren oder (IV) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder (VI) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.
 - (4) Die Vertragsparteien werden alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, die Bestimmungen zum Datenschutz ebenfalls einzuhalten. Die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Daten werden von ETAURUS nur

weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Energieversorgern, Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und Dienstleistern.

- (5) Der Auftraggeber ermächtigt ETAURUS, die Bonität des Auftraggebers bei geeigneten Auskunfteien, z. B. KSV 1870, überprüfen zu lassen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten der ETAURUS (insbesondere für die Vermittlung von Energielieferverträgen) erforderlich ist.

9 Schlussbestimmung

- (1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dieser Vertragsurkunde und ihren Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.
- (2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Verzicht auf das vorgenannte Schriftformerfordernis bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Textform.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts [CISG] wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der ETAURUS. Die ETAURUS ist berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.